

# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 3/2009 vom 02.02.2009

---

## Inhaltsverzeichnis:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

- Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kreismusikschule des Landkreises Diepholz Seite 2
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse Grafschaft Diepholz Seite 2 - 3
- Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001  
- Aktenzeichen: 63 DH 03902/2008/71 Seite 3  
- Aktenzeichen: 63 DH 04723/2008/71 Seite 3 - 4

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

- Stadt Diepholz**  
Satzung der Stadt Diepholz über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Willenberg/Lüderstrasse“ Seite 4 - 5
- Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**  
**Gemeinde Engeln**  
Hundesteuersatzung der Gemeinde Engeln vom 19.01.2009 Seite 5 - 9
- Samtgemeinde Siedenburg**  
**Gemeinde Mellinghausen**  
Haushaltssatzung 2009 Gemeinde Mellinghausen Seite 9 - 10

### C Bekanntmachungen anderer Stellen

## Landkreis Diepholz

### Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes Kreismusikschule des Landkreises Diepholz

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in seiner Sitzung am 15.12.2008 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kreismusikschule des Landkreises Diepholz zum 31. Dezember 2007 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2007 festgestellt sowie der Werksleitung die uneingeschränkte Entlastung erteilt. Zur Gewinnverwendung wurde beschlossen:

„Der Jahresgewinn 2007 beträgt 146.164,97 EUR; unter Einbeziehung des Gewinnvortrags (418,07 EUR) beträgt der in der Bilanz zum 31.12.2007 ausgewiesene Gewinn 146.583,04 EUR. Aus dem Gewinn 2006 wurden 254.670,97 EUR in die allgemeine Rücklage eingestellt; davon werden 78.416,96 EUR entnommen. Der steuerrechtlich an den Landkreis Diepholz abzuführende Rücklagen- und Gewinnanteil von 225.000 EUR wird direkt auf das Konto des Kreismuseums Syke überwiesen. Die aufgrund der Gewinnausschüttungen an den Landkreis Diepholz zu entrichtenden Steuerabzugsbeträge werden von der Musikschule abgeführt.“

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft TRANSTREUHAND GmbH, Hamburg, hat am 15.05.2008 als Ergebnis der beim Eigenbetrieb Kreismusikschule des Landkreises Diepholz für das Wirtschaftsjahr 2007 (01. Januar bis 31. Dezember 2007) durchgeführten Pflichtprüfung folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine ergänzenden Feststellungen für erforderlich gehalten.

Gemäß § 31 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht vom 16. Februar bis 20. Februar 2009 in der Geschäftsstelle der Kreismusikschule, Amtshof 3, 28857 Syke, Zimmer A 217, öffentlich aus und können dort täglich von 08:30 – 12:00 Uhr und Mittwoch auch nachmittags von 13:30 – 17:00 Uhr eingesehen werden.

Syke, den 20. Januar 2009  
gez Reinhardt  
Kaufmännische Leiterin

gez. Steinkühler  
Pädagogischer Leiter

### 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse Grafschaft Diepholz

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) vom 16. Dezember 2004, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2005, hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2008 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse Grafschaft Diepholz beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung der Kreissparkasse Grafschaft Diepholz vom 19.12.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06. Mai 2008 wird wie folgt geändert:

**§ 5 Abs. 1** wird wie folgt geändert:

"Der Vorstand der Sparkasse besteht aus 2 Mitgliedern."

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diepholz, den 15. Dezember 2008

Landkreis Diepholz  
Stötzel  
- Landrat -

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 26.01.2009 - Aktenzeichen: 63 DH 03902/2008/71 -**

Herrn Heinrich Lüsse hat die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen, Rindern und Kälbern - Errichtung Mastschweinestall für 972 Tiere (BE 12), Errichtung zwei Futtermit-  
telsilos (BE 13), Betrieb der Gesamtanlage mit 1920 Mastschweinen, 105 Endmastbullen, 140 Jung-  
bullen und 80 Kälbern nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990  
(BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Brockum
Flur	22
Flurstück	31/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Poppe

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 27.01.2009 - Aktenzeichen: 63 DH 04723/2008/71 -**

Geflügel Siemers GmbH, Herr Bernhard Siemers, hat die wesentliche Änderung einer Anlage zum  
Halten von Legehennen - Änderung der Einrichtung von Käfig- auf Bodenhaltung in den Legehennen-  
ställen (Nr. 1 und 2), geänderte Ausführung des Legehennenstalles mit Bodenhaltung (Nr. 5), Betrieb  
der Gesamtanlage mit 39.836 Legehennen, nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Bockhop	Bockhop
Flur	8	8
Flurstück	30	31

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Poppe

## Stadt Diepholz

### **Satzung der Stadt Diepholz über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Willenberg/Lüderstraße“**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Festlegung des Sanierungsgebietes**

1. Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände und soziale Missstände (§ 171 e Abs. 2 BauGB) vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen und soziale Maßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 26 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Willenberg/ Lüderstraße“.
2. Das nach Abs. 1 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan „Willenberg/ Lüderstraße“ abgegrenzten Flächen. Die im Lageplan eingetragenen Grenzen sind in die Örtlichkeit übertragbar. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Durchführung der Sanierung soll gemäß § 142 Abs. 3 BauGB innerhalb von 15 Jahren erfolgen.

#### **§ 2**

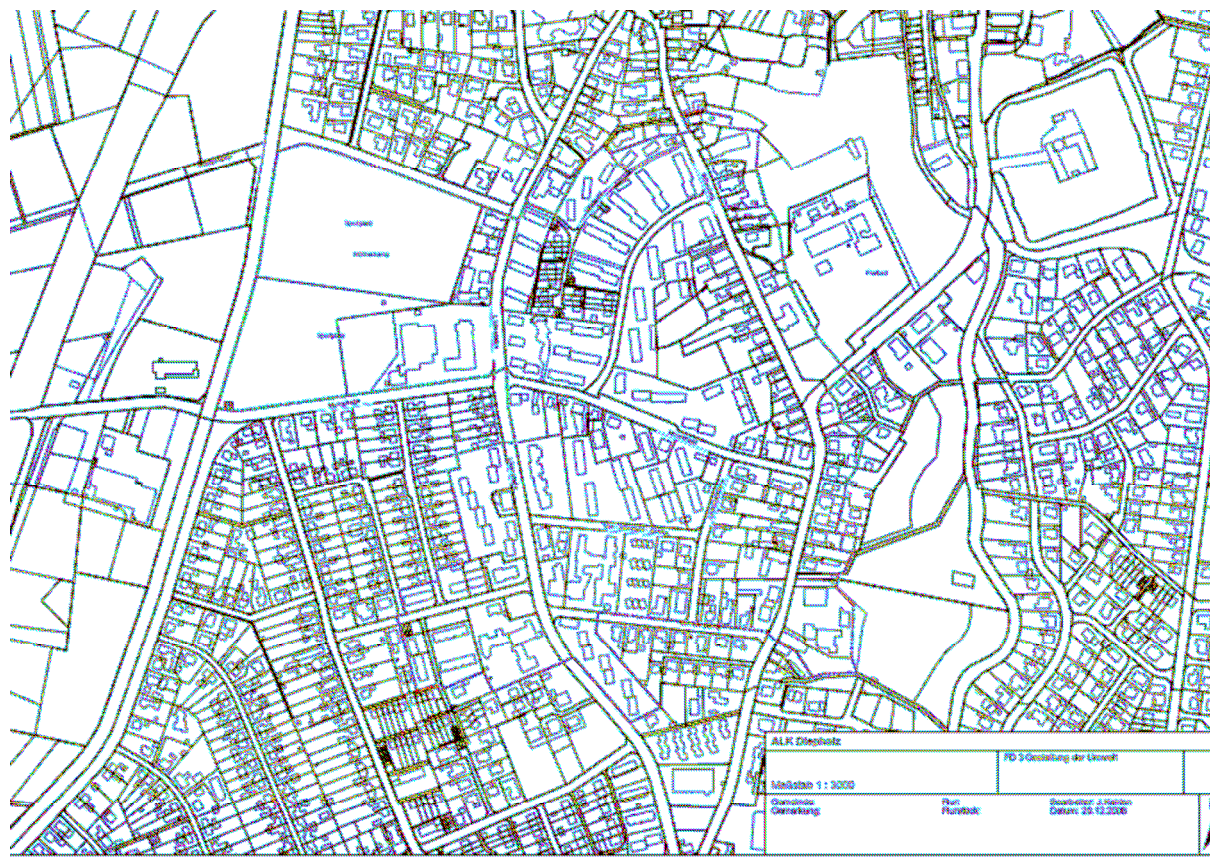
##### **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt.

#### **§ 3**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft (§ 143 Abs. 1 BauGB).  
Diepholz, den 17.12.2008  
Stadt Diepholz  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Th. Schulze



## **Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemeinde Engeln**

### **Hundsteuersatzung der Gemeinde Engeln vom 19.01.2009**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des §§ 1, 2, 3 und 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Engeln in seiner Sitzung am 19.01.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

#### **§ 2 Steuerpflichtiger**

1. Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
2. Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
3. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3 Steuersätze**

(1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	42,00 Euro
b) für den zweiten Hund:	90,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund:	120,00 Euro

Für jeden gefährlichen Hund i. S. v. Abs. 3 beträgt die Steuer unabhängig von der Anzahl der Hunde 612 €.

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5) werden den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster und ggf. weitere Hunde vorangestellt, gefährliche Hunde werden nachgeordnet.

(3) Gefährliche Hunde sind American Staffordshire-Terrier, Bull-Terrier, Pit-Bull-Terrier, Staffordshire-Bull-Terrier sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden anderer Rassen oder Mischlingen. Gefährliche Hunde sind auch solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht.

### **§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen**

1. Bei Personen die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuert oder steuerfrei halten.
2. Für das Halten von
  1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mittel bestritten werden;
  2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
  3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
  4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
  5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
  6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.
  7. Blindenführhunden
  8. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinde, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,ist auf Antrag Steuerbefreiung zu gewähren.

## **§ 5 Steuerermäßigung**

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
- b) Hunden die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder vom berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes dienen;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden, eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben und für diese Prüfung durch ein nicht mehr als zwei Jahre altes Zeugnis zu belegen ist,

auf die Hälfte zu ermäßigen.

## **§ 6 Zwingersteuer**

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezucht-Vereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
2. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

## **§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung oder Ermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
4. In den Fällen des § 4 Abs.2 Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt wird und auf Verlangen vorgelegt werden kann.

## **§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung**

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Hundehalterin / der Hundehalter wegzieht.

### **§ 9 Fälligkeit der Steuer**

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben, Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in diesen Fällen des § 8 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§6) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
2. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. jeden Jahres fällig.
3. Bei Steuerpflichtigen, die keine weiteren Gemeindeabgaben zu zahlen haben, wird die Fälligkeit der Jahressteuer auf den 01.07. eines Jahres festgelegt.
4. Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.

### **§ 10 Meldepflichten**

1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
2. Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
4. Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93AO).
5. Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden., können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangenden des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch nach öffentlichen Bekanntmachungen nicht, so wird nach den Vorschriften der §§ 965 ff. Bürgerliches Gesetzbuch verfahren.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.



**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.03.2009 in Kraft. Die Satzung vom 18.10.1989, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 16.12.2003 tritt außer Kraft.

Engeln, den 19.01.2009  
Der Gemeindedirektor  
gez. Horst Wiesch

**Samtgemeinde Siedenburg  
Gemeinde Mellinghausen**

**Haushaltssatzung 2009 - Gemeinde Mellinghausen**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mellinghausen in seiner Sitzung am 15.01.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 591.700 Euro und in der Ausgabe auf 591.700 Euro und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 139.500 Euro und in der Ausgabe auf 139.500 Euro festgesetzt.

**§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 98.600 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke, Grundsteuer B                             | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 v.H. |

Mellinghausen, 15.01.2009  
von der Behrens  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 23.01.2009, Az: FD 30-916-912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2009 gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt mit seinen Anlagen an 7 Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 24, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, den 27.01.2009  
von der Behrens  
Bürgermeister